



Gemeinsame Bekanntmachungen

Freitag, 29. Mai 2020

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)¹

Vom 9. Mai 2020 (in der ab 27. Mai 2020 gültigen Fassung)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einschränkung des Betriebs an Schulen

- (1) Bis zum Ablauf des 14. Juni 2020 sind
- der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft,
 - die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
 - der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule
- untersagt, soweit nicht nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 die Wiederaufnahme des Betriebs gestattet ist.
- (2) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft, der Betrieb von Schulmensen sowie die Veranstaltungen außerschulischer Bildungsträger, die der Vorbereitung auf schulische Abschlussprüfungen dienen, sind gestattet, sofern dies unter Wahrung folgender Grundsätze des Infektionsschutzes und den durch die Verordnung des Kultusministeriums nach § 1d für die Wiederaufnahme des Betriebs getroffenen Bestimmungen möglich ist:
- es ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen einzuhalten; die Gruppengrößen sind hieran auszurichten; von den Vorgaben des Mindestabstands sind nur solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist,
 - der tägliche Betriebsbeginn, das tägliche Betriebsende und die Pausen sollen insbesondere durch eine zeitliche Staffelung so organisiert werden, dass das Abstandsgebot nach Nummer 1 und eine Trennung von Schülergruppen eingehalten werden können,
 - die Ausstattung der Einrichtung muss gewährleisten, dass die erforderlichen Hygienemaßnahmen durchgeführt werden können, insbesondere müssen
 - ausreichende Gelegenheiten zum Waschen der Hände bestehen und ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden,
 - alle Räume mehrmals täglich für einige Minuten gelüftet werden,
 - die Reinigung der Einrichtung muss täglich erfolgen, Handkontaktflächen müssen regelmäßig, nach Möglichkeit mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden.

Darüber hinaus sind die Hygienehinweise des Kultusministeriums zu beachten.

- (3) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an Pflegeschulen, an Schulen für Gesundheitsfachberufe und an Fachschulen für Sozialwesen im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums und für Tätigkeiten im Rettungsdienst sind gestattet, sofern dies unter Wahrung der in Absatz 2 Satz 1 angeführten Grundsätze des Infektionsschutzes möglich ist.
- (4) Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass
- die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht, und
 - Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

§ 1a

Einschränkung des Betriebs an Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen

- (1) Bis zum Ablauf des 14. Juni 2020 ist der Betrieb von Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Kindertageseinrichtungen sowie die Kindertagespflege untersagt, soweit nicht nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 die Wiederaufnahme des Betriebs gestattet ist.
- (2) Der Betrieb der Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Kindertageseinrichtungen ist gestattet für Kinder,
- die nach § 1b Absatz 2 zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung berechtigt sind,
 - mit einem vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder der Leitung der Einrichtung festgestellten besonderen Förderbedarf, oder
 - die nach den Nummern 1 und 2 nicht zur Teilnahme berechtigt sind, sofern nach Aufnahme der dort genannten Kinder noch Aufnahmekapazitäten innerhalb der in Absatz 3 genannten Grenzen verbleiben.

Die Entscheidung über die Aufnahme der Kinder trifft die Leitung der Einrichtung. Sofern eine Auswahlentscheidung erforderlich ist, weil die Nachfrage nach Betreuungsplätzen die Betreuungskapazitäten übersteigt, entscheidet die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (3) Die zulässige Höchstgruppengröße ist einzuhalten. Diese beträgt die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße. Die Einrichtungsleitung kann im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde die Gruppengröße reduzieren, sofern dies erforderlich ist, um die Schutzhinweise nach Absatz 4 einzuhalten.
- (4) Die gemeinsamen Schutzhinweise für Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg,

¹ nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Inkrafttreten von Artikel 1 der Zweiten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 26. Mai 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>)

der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind umzusetzen.

- (5) Der Umfang der Betreuung in der Kindertageseinrichtung wird von den vorhandenen Ressourcen sowie von den in den Absätzen 3 und 4 genannten Bedingungen bestimmt und kann hinter dem des Regelbetriebs zurückbleiben; für die Kinder der erweiterten Notbetreuung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bestimmt sich der Betreuungsumfang nach § 1b Absatz 4. Die Betreuung erfolgt in der Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, in konstanten Gruppen.
- (6) Der Betrieb der Kindertagespflegestellen ist gestattet, sofern
 1. die in Absatz 4 genannten Grundsätze des Infektionsschutzes gewahrt werden und
 2. die Betreuung in konstant zusammengesetzten Gruppen stattfindet; es ist nicht zulässig, dass ein durch die Pflegeerlaubnis vorgesehener Platz zwischen Kindern geteilt wird.
- (7) Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass
 1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht, und
 2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

§ 1b.

Erweiterte Notbetreuung

- (1) Für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, in Grundschulstufen an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und in den Klassenstufen 5 bis 7 an den auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, soweit sie noch nicht wieder am Betrieb der Einrichtung oder der Tagespflegestelle teilnehmen, wird eine erweiterte Notbetreuung eingerichtet.
- (2) Berechtigt zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung sind Kinder, für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist. Ebenfalls teilnahmeberechtigt sind Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide
 1. einen Beruf ausüben, dessen zugrundeliegende Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 beiträgt, oder
 2. eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmen

und dabei unabhkömmlich sowie durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Der Unabhkömmlichkeit beider Erziehungsberechtigten nach Satz 2 steht es gleich, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die Voraussetzungen nach Satz 2 Nummer 1 oder 2 erfüllt. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Arbeitgebers beziehungsweise des Dienstherrn zu belegen. Bei selbständig oder freiberuflich Tätigen tritt an die Stelle der Bescheinigung nach Satz 5 die eigene Versicherung, dass die Voraussetzungen nach Satz 2 vorliegen. Die Erziehungsberechtigten nach Satz 2 und Alleinerziehende nach Satz 3 haben darüber hinaus zu versichern, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.
- (3) Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um für alle nach Absatz 2 teilnahmeberechtigten Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen, sind vorrangig die Kinder aufzunehmen,
 1. bei denen mindestens einer der Erziehungsberechtigten oder die oder der Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 tätig und unabhkömmlich ist,
 2. für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist, oder
 3. die im Haushalt einer oder eines Alleinerziehenden leben.

Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um die nach den Satz 1 Nummer 1 bis 3 teilnahmeberechtigten Kinder aufzunehmen, entscheidet die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme der Kinder.

- (4) Die erweiterte Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 oder § 1a, den sie ersetzt, und kann darüber hinaus auch die Ferienzeiträume sowie Sonn- und Feiertage umfassen. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig und sind von der jeweiligen Einrichtungsleitung im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde zu entscheiden.
- (5) Die in der erweiterten Notbetreuung zulässige Gruppengröße beträgt bei Kindertageseinrichtungen höchstens die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße, in Schulen höchstens die Hälfte des für die Regelklassen der jeweiligen Schularzt maßgeblichen Klassenteilers. Die gemeinsamen Schutzhinweise für Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg sowie die Hygienehinweise des Kultusministeriums für die Schulen in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten. Die Einrichtungsleitung kann im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde die Gruppengröße reduzieren, sofern dies erforderlich ist, um diese Schutzhinweise einzuhalten. Beim gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht und die Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.
- (6) Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der erweiterten Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.
- (7) (aufgehoben)
- (8) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sind insbesondere
 1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
 2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
 3. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
 4. Regierung und Verwaltung, Parlament, Organe der Rechtspflege, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG) sowie die in den § 1 Absatz 1 und § 1a genannten Einrichtungen,
 5. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- und Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
 6. Rundfunk und Presse,
 7. Beschäftigte der Betreiber beziehungsweise Unternehmen für den öffentlichen Personennahverkehr und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
 8. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
 9. das Bestattungswesen.

- (9) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die keine Ausnahme nach dieser Verordnung vorgesehen ist, dürfen die betreffende Einrichtung nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

§ 1c

Ausschluss von der Teilnahme, Betretungsverbot

- (1) Ausgeschlossen von der Teilnahme an dem Betrieb der Einrichtungen nach §§ 1 und 1a und von der erweiterten Notbetreuung nach § 1b sind Schülerinnen, Schüler sowie Kinder,
1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
 2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.
- (2) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, denen die Teilnahme am Betrieb durch die Einrichtung oder Tagespflegestelle noch nicht wieder gestattet wurde, unterliegen einem Betretungsverbot. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

§ 1d

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

- (1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung
1. die Betriebsuntersagungen nach den §§ 1 und 1a sowie die erweiterte Notbetreuung nach § 1b lageentsprechend auszuweiten oder einzuschränken,
 2. für die in den §§ 1 und 1a genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zu den Schularten, Klassenstufen, Fächern oder Altersgruppen zu treffen, für die der Betrieb wiederaufgenommen wird, und Gruppengrößen festzulegen, und
 3. für die in § 4 Absatz 1 Nummer 2 genannten Einrichtungen, soweit sie zu schulischen Abschlüssen oder schulischen Lehramtsbefähigungen führen, weitere Bedingungen und Modalitäten für die Wiederaufnahme des Betriebs insoweit festzulegen.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung
1. die Gestattung des Unterrichtsbetriebs einschließlich der Durchführung von Prüfungen an den in § 1 Absatz 3 genannten Einrichtungen einzuschränken oder auszuweiten und
 2. für die in § 1 Absatz 3 genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zur Wiederaufnahme, zum Betreten und zur Durchführung des Schul- und Prüfungsbetriebs sowie zu den einzuhaltenen Maßnahmen zum Infektionsschutz zu treffen.

§ 2

Hochschulen, Akademien des Landes

- (1) Der Studienbetrieb in den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, den Akademien des Landes sowie in den privaten Hochschulen bleibt bis zum Ablauf des 14. Juni 2020 ausgesetzt; digitale Formate sind unbeschadet dessen zulässig. Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern (zum Beispiel Laborpraktika, Präparierkurse), sind nur unter besonderen Schutzmaßnahmen möglich, wenn sie zwingend notwendig sind.
- (2) Mensen und Cafeterien bleiben geschlossen. Die Studierendenwerke können unter entsprechender Anwendung von § 1 Absatz 4 in Verbindung mit § 4 Absatz 3 Mensen und Cafeterien zur Nutzung ausschließlich durch immatrikulierte Studierende, Doktoranden und Beschäftigte der Hochschulen öffnen. Das Hygienekonzept ist den Nutzerinnen und Nutzern zugänglich zu machen.
- (3) In Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen und Akademien sind unbeschadet von Absatz 1 alle Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünfte von jeweils mehr als zehn Personen bis zum Ablauf des 14. Juni 2020 verboten. Dies gilt nicht für Gebäude und Einrichtungen der Universitätsklinik und sonstige kritische Einrichtungen im Sinne von § 1b Absatz 8. § 3 Absätze 3, 6 und 7 finden entsprechende Anwendung.

- (4) Unter Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen können Zusammenkünfte zur Durchführung von Hochschulzugangsverfahren, Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren, einschließlich Studierfähigkeitstests, sowie von Forschung und Lehre, einschließlich Prüfungen, die vom Rektorat abweichend von den Einschränkungen nach Absatz 1 und 3 ausnahmsweise zugelassen werden, stattfinden; dies gilt auch für hochschulische Veranstaltungen außerhalb des Geländes der Hochschulen und Akademien.

- (5) Die Hochschulen und Akademien gewährleisten in ihren Gebäuden und auf ihrem Gelände die Einhaltung angemessener Infektionsschutzmaßnahmen. § 4 Absatz 3 gilt entsprechend. Näheres bestimmen die Rektorate, wobei sie über diese Mindestanforderungen hinausgehen dürfen, sofern dies zum Zwecke des Infektionsschutzes verhältnismäßig ist.

- (6) Zur Vorbereitung und Durchführung von Abschlussprüfungen sowie für den planmäßigen Abschluss der Studien- und Ausbildungsabschnitte, die planmäßige Zulassung zum Vorbereitungs- und Ausbildungsdienst oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung können ferner Ausnahmen von Absatz 1 und 3 zugelassen werden

1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg und
2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.

- (7) Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule oder Akademie in eigener Verantwortung. Die Hochschulen und Akademien sorgen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen dafür, dass die Studierenden alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen gegebenenfalls in modifizierter Form erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist.

- (8) Absätze 1 bis 7 gelten für das „Präsidium Bildung der Hochschule für Polizei“ entsprechend.

§ 3

Einschränkung des Aufenthalts im öffentlichen Raum und von Ansammlungen, Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen

- (1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum Ablauf des 14. Juni 2020 nur alleine oder im Kreis der Angehörigen des eigenen sowie eines weiteren Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr müssen zum Schutz anderer Personen vor einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus

1. im öffentlichen Personenverkehr, an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen sowie in Flughafengebäuden und
2. in den Verkaufsräumen von Ladengeschäften und allgemein in Einkaufszentren

eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist oder wenn nicht ein anderweitiger mindestens gleichwertiger baulicher Schutz besteht.

- (2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als zehn Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften bis zum Ablauf des 14. Juni 2020 verboten. Dieses Verbot gilt nicht, wenn die teilnehmenden Personen ausschließlich

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder,
2. Geschwister und deren Nachkommen sind oder
3. dem eigenen Haushalt angehören

sowie für deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen außerhalb der in den §§ 1 und 1a genannten Bereiche.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie

1. der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs einschließlich der innerbetrieblichen und -dienstlichen Aus- und Weiterbildung,
2. der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
3. der Daseinsfür- oder -vorsorge,
4. der medizinischen Versorgung, wie beispielsweise der Gewinnung von Blutspenden und der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe im Sinne von § 20h des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB V), wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 3 getroffen werden, oder
5. der Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes

zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, der Staatsanwaltschaften sowie der Notarinnen und Notare des Landes. Bei Versammlungen nach Satz 1 Nummer 5 haben die Teilnehmer untereinander und zu anderen Personen, wo immer möglich, im öffentlichen Raum einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht sichergestellt werden kann.

(4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung sind zulässig. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorgaben zum Infektionsschutz und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen nach Satz 1, ferner für alle Bestattungen, Totengebete sowie rituelle Leichenwaschungen zu erlassen.

(5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können zur Durchführung von Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie von § 2 und § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(6) Veranstaltungen mit mehr als 500 Teilnehmern, auch in Betrieben, Behörden und Einrichtungen, sind bis zum Ablauf des 31. August 2020 untersagt; bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bei Publikumsveranstaltungen bleiben die Beschäftigten und sonstigen Mitwirkenden außer Betracht. Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 sowie Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung über die vorstehenden Absätze sowie die §§ 1 bis 2 und § 4 Absatz 6 und die auf deren Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen hinaus Veranstaltungen im Sinne des Satzes 1 mit bis zu 100 Teilnehmern einschließlich der Proben und Vorbereitungsarbeiten zu gestatten und hierfür zum Schutz vor einer Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 spezielle Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben und maximale Teilnehmerzahlen, festzulegen.

(7) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1, 2 und 6 Satz 1 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Ansammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1b Absatz 8 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

§ 3a

Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Regelungen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Virus SARS-CoV-2 zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,

2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,

3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,

sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben.

§ 4

Einschränkung des Betriebs von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum Ablauf des 14. Juni 2020 für den Publikumsverkehr untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen, soweit diese nicht in den §§ 1, 1a oder 2 geregelt sind,
3. Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios, sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
6. Jugendhäuser,
7. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
8. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
9. Messen, nichtkulturelle Ausstellungen, Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten, Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
10. öffentliche Bolzplätze,
11. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen, und
12. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

(2) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:

1. der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten,
2. Speisewirtschaften im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Gaststättengesetzes,
3. Abhol- und Lieferdienste,
4. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 entsprechende Anwendung findet,
5. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,
6. Bibliotheken, auch an Hochschulen, und Archive,
7. Museen, Freilichtmuseen, Ausstellungshäuser und Gedenkstätten,
8. Autokinos,
9. zoologische und botanische Gärten,
10. Bildungseinrichtungen jeglicher Art im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 einschließlich der Abnahme von Prüfungen, ausgenommen Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen, soweit die Voraussetzungen nach Absatz 6 erfüllt sind,
11. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 7 gestattet ist,
12. öffentliche Spielplätze,
13. Fahr- und Flugschulen, wobei abweichend von Absatz 3 die Grundsätze des Infektionsschutzes nach § 1 Absatz 2 Satz 1 und § 1 Absatz 4 entsprechend gelten,
14. Häfen und Flugplätze,
15. Freiluftsportanlagen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 8 zugelassen ist,

- 15a. ab 2. Juni 2020 alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios, sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 8 zugelassen ist,
16. Anbieter von Freizeitaktivitäten im Freiluftbereich, ausgenommen Freizeitparks,
- 16a. ab 29. Mai 2020 Freizeitparks und allgemein Anbieter von Freizeitaktivitäten,
17. Campingplätze im Fall von Übernachtungen in Wohnwagen, Wohnmobilen oder festen Mietunterkünften, Wohnmobilstellplätze sowie die Beherbergung in Ferienwohnungen und vergleichbaren Wohnungen, jeweils soweit eine Selbstversorgung ohne die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt,
18. ab 29. Mai 2020 allgemein Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze,
19. ab 2. Juni 2020 Schwimm- und Hallenbäder sowie Thermal- und Spaßbäder zum Zwecke des Anbietens von Schwimmkursen und Schwimmunterricht einschließlich der Abnahme von Prüfungen sowie für Trainingseinheiten von Sportvereinen und andere Angebote an Vereinsmitglieder, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 8 zugelassen ist,
20. die Fahrgastschifffahrt,
21. Kultureinrichtungen jeglicher Art einschließlich Kinos, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 4 zugelassen ist, und
22. Messen, nichtkulturelle Ausstellungen, Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 4 zugelassen ist.
- (3) Besucher und Kunden von Einrichtungen und Betrieben mit Publikumsverkehr haben, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind, wo immer möglich einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten und an den in § 3 Absatz 1 Satz 3 angeführten Orten eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausgenommen von der Abstandspflicht sind Angehörige des eigenen und eines weiteren Haushalts; außerhalb des öffentlichen Raums gilt die Abstandspflicht nicht für erlaubte Veranstaltungen und Ansammlungen nach § 3 Absatz 2. Betriebe und Einrichtungen mit Publikumsverkehr haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und des Notwendigen der Zutritt gesteuert wird und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass gemäß den Sätzen 1 und 2 Abstand gehalten wird. Die Abstandspflicht gilt nicht, soweit eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch und des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.
- (4) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Betrieb von Einrichtungen, soweit nicht in den nachfolgenden Absätzen oder in anderen Vorschriften dieser Verordnung nähere Bestimmungen getroffen sind, im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium zu gestatten und hierzu Bedingungen und Anforderungen, insbesondere über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben, festzulegen.
- (5) Das Sozialministerium und das Wirtschaftsministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben für Einzelhandelsbetriebe, Handwerker, Vergnügungstätten, Betriebe in den Bereichen Tattoo und Piercing, Massage, Kosmetik, Nagelpflege und Fußpflege, Sonnenstudios, Beherbergungsbetriebe, Camping- und Wohnmobilstellplätze, Freizeitparks sowie für das Gaststättengewerbe festzulegen.
- (6) Für Bildungseinrichtungen nach Absatz 2 Nummer 10 gelten abweichend von Absatz 3 die Grundsätze des Infektionsschutzes nach § 1 Absatz 2 Satz 1 sowie § 1 Absatz 4 entsprechend. Die Wiederaufnahme des Betriebs erfolgt
1. an Einrichtungen, in denen Fortbildungen im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung nach §§ 81 ff. SGB III, Berufsvorbereitungsmaßnahmen nach §§ 51 ff. SGB III, Maßnahmen zur außerbetrieblichen Ausbildung nach §§ 73 ff. SGB III oder gleichartige Maßnahmen nach § 16 SGB II stattfinden, soweit die Teilnehmenden bis 31. Dezember 2020 eine Prüfung ablegen werden,
 2. an Industrie- und Handelskammern einschließlich deren Auftragnehmern, die Unterrichtungen nach § 33c Absatz 2 Nummer 2 und § 34a Absatz 1a Nummer 2 der Gewerbeordnung oder § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Gaststättengesetzes durchführen,
 3. zum Ablegen von Abschlussprüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Handwerksordnung (insbesondere Gesellen-, Meister- und Fortbildungsprüfungen) sowie vergleichbarer berufsbezogener Abschlussprüfungen (insbesondere Sach- und Fachkundeprüfungen) durch Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Innungen oder das Regierungspräsidium Tübingen – Landesstelle für Straßentechnik, wobei das Ablegen der genannten Abschlussprüfungen auch in Räumen außerhalb von Schulen und Einrichtungen zulässig ist,
 4. an Einrichtungen, die keine Schulen nach § 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg sind und in denen Aufstiegsfortbildungen stattfinden, die die Voraussetzungen für §§ 2 und 2a des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung erfüllen,
 5. an Einrichtungen, in denen Kurse der überbetrieblichen Berufsausbildung nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und § 5 Absatz 2 Nummer 6 BBiG sowie nach § 26 Absatz 2 Nummer 6 der Handwerksordnung stattfinden; Unterrichtungen sind möglich für Kursteilnehmer im zweiten, dritten und vierten Lehrjahr ihrer Ausbildung,
 6. an Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsberufe,
 7. an gesetzlich sowie staatlich anerkannten Ausbildungsstätten im Sinne des § 7 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes,
 8. an amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten im Sinne des § 36 des Fahrlehrergesetzes (FahrIG) einschließlich der Fahrlehrerprüfung nach § 8 FahrIG,
 9. an Ausbildungsstätten, die Qualifizierungsmaßnahmen für Schienenverkehr durchführen, die mit nachweispflichtigen Qualifikationen (NAQ) abgeschlossen werden,
 10. an Einrichtungen, in denen Leistungen zur schulischen Bildung, zur Integration, zur deutschen Sprachbildung oder zur nach dem Zweiten oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch geförderten Bildung erbracht werden, zur Vorbereitung einschließlich Nachhilfe auf anstehende schulische Prüfungen, insbesondere Schulfremdenprüfungen an Schulen nach § 1, zur Durchführung von Integrationskursen und Kursen für Deutsch als Zweitsprache und zur Durchführung von Abschlusskursen, die nach dem Zweiten oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gefördert werden, einschließlich der Abnahme von mit derartigen Bildungsangeboten verbundener Prüfungen, und
 11. an Einrichtungen, die Erste-Hilfe-Schulungen oder Sanitätsausbildungen anbieten.
- Das für den Gegenstand des Bildungsangebots jeweils fachlich zuständige Ministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Erbringung weiterer Bildungsangebote zuzulassen und hierfür sowie für Angebote nach Satz 2 über Satz 1 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen; dies kann auch im Wege einer innerdienstlichen Anordnung erfolgen.
- (7) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung Bedingungen und Modalitäten für die Wiederaufnahme des Betriebs an Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen, etwa zu zulässigen Unterrichtsangeboten, Unterrichtsformen und Gruppengrößen, sowie über Absatz 4 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen.
- (8) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Schwimm- und Hallenbäder und Thermal- und Spaßbäder sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen Bedingungen und Anforderungen für die Wiederaufnahme des Betriebs, Höchstgruppengrößen, zulässige Trainingsformate sowie über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen.
- Darüber hinaus können sie durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Profisport den Betrieb weitergehend gestatten und Regelungen

nach Satz 1 sowie zur Absonderung von Profisportlern sowie deren Trainern, Betreuern und weiteren beteiligten Personen treffen.

- (9) Das Sozialministerium und das Verkehrsministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung über Absatz 3, auch in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 3, hinausgehende oder durch abweichende Hygienevorgaben für den öffentlichen Personenverkehr und den touristischen Verkehr festzulegen.

§ 4a

Einrichtungen nach § 111a SGB V

- (1) In allen Einrichtungen nach § 111a SGB V ist die Durchführung von Mutter-Kind- und Vater-Kind-Maßnahmen untersagt.
- (2) Andere Kinder dürfen Einrichtungen nach § 111a SGB V nicht betreten.
- (3) Die Leitung der Einrichtung kann nach Abwägung aller Umstände Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 unter Auflagen zum Infektionsschutz zulassen. Bei der Abwägung sind insbesondere die erhöhten Infektionsgefahren in der Einrichtung und für die sich in ihr aufhaltenden Personen zu berücksichtigen.
- (4) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung abweichend von den Absätzen 1 bis 3 Bedingungen oder Anforderungen für den Betrieb von Einrichtungen nach § 111a SGB V nach Maßgabe näherer Bestimmungen insbesondere zum Infektionsschutz festzulegen.

§ 5

Erstaufnahmeeinrichtungen

- (1) Personen, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) aufgenommen werden, dürfen bis zum Ablauf des 14. Juni 2020 für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn ihrer Unterbringung gemäß § 6 Absatz 1 FlüAG den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satzes 1 anordnen.
- (2) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu erlassen.

§ 6

Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

- (1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG, teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege sowie teilstationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu
1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
 2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
 3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern,
- jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.
- (2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, stationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, ambulant betreute Wohnprojekte der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTBG) dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Leitung der Einrichtung kann den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können. Ausgenommen von dem Betretungsverbot nach Satz 1 sind Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, wenn mit Blick auf die körperliche Konstitution der Bewohner nicht von einem erhöhten Infektionsrisiko ausgegangen werden muss. Die Leitung der Einrichtung entscheidet, ob eine Ausnahme nach Satz 3 vorliegt, und weisen darauf in der Information nach Absatz 10 hin.

- (3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.
- (4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Leitung der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 sind nur in Notfällen zulässig. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.
- (5) Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf und ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 4 Absatz 2 WTBG haben das Verlassen sowie unverzüglich die Rückkehr in die Einrichtung bei der Einrichtung anzuzeigen. Während des Aufenthalts außerhalb der Einrichtung sind Sozialkontakte außerhalb des öffentlichen Raums zu mehr als weiteren vier Personen verboten. Bei der Rückkehr in die Einrichtung ist beim Einlass unverzüglich eine Händedesinfektion vorzunehmen. Bewohnerinnen und Bewohner, die die Einrichtung verlassen, sind verpflichtet, nach der Rückkehr in den Gemeinschaftsbereichen der Einrichtung für die Dauer von 14 Tagen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen Gründen unzumutbar ist. Das gilt entsprechend, wenn die Bewohnerin oder der Bewohner in einem Doppelzimmer lebt, in Situationen, in denen dort ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern nicht eingehalten werden kann.
- (6) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Leitung der Einrichtung.
- (7) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Leitung der Einrichtung für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes, zugelassen werden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden.
- (8) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, so weit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:
1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB XI in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
 - a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, zum Beispiel demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
 - b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
 2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
 3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.
- (9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4 ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.
- (10) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, für
1. Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG,
 2. teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege sowie teilstationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe,

3. stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, stationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, ambulant betreute Wohnprojekte der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz,
4. Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege, insbesondere
 - a) Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB XI in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
 - aa) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, beispielsweise demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
 - bb) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen,
 - b) Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO und
 - c) Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO

nähere Regelungen, die von den vorstehenden Absätzen ganz oder teilweise abweichen können, zu einer lageangepassten Verwirklichung des Schutzes vor einer Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 im Hinblick auf Bedienstete, Bewohner, Besucher und sonstige Dritte durch Rechtsverordnung festzulegen. In der Rechtsverordnung kann insbesondere festgelegt werden, dass

1. diese Einrichtungen und Angebote nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen oder in räumlich, zeitlich und personell eingeschränktem Umfang betreten, verlassen oder sonst wahrgenommen werden dürfen,
2. bestimmte Konzepte zum Hygieneschutz zu erstellen und Informationspflichten zu erfüllen sind,
3. bestimmte Hygienevorgaben einzuhalten sind, insbesondere ein Mindestabstand oder das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung,
4. die Leitung der Einrichtung Namen und Adresse von Besuchern zur Nachverfolgung beim Auftreten von Infektionen erheben und bis zu vier Wochen speichern darf und
5. bei Nichteinhaltung der Vorgaben oder sonstigem Auftreten infektionsrelevanter Umstände eine sofortige Beendigung eines Besuchs der Einrichtung oder des Angebots durch die Leitung erfolgen kann.

**§ 7
Betretungsverbote**

In den in § 1 Absatz 1, § 1a Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

**§ 8
Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz**

- (1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.
- (2) Das Sozial- und das Innenministerium werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist
 1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
 2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und des Vollzugs von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,

3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

**§ 9
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
 2. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 3 oder § 4 Absatz 3 Satz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
 3. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als zehn Personen teilnimmt,
 4. entgegen § 3 Absatz 7 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
 5. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
 6. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 4 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
 7. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich verlässt,
 8. entgegen § 6 Absatz 1, 2 oder 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
 9. entgegen § 6 Absatz 8 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet oder
 10. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt.
- (2) In Rechtsverordnungen nach § 1d, § 3 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 6 Satz 3, § 3a, § 4 Absätze 4 bis 9, § 4a Absatz 4, § 5 Absatz 2 und § 6 Absatz 10 können Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen gegen die darin enthaltenen Bestimmungen vorgesehen werden.

**§ 10
Inkrafttreten**

- (1) § 4 Absätze 5 und 8 dieser Verordnung treten am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt diese Verordnung am 11. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 17. März 2020, die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Mai 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, außer Kraft.

**§ 11
Außerkräfttreten**

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft, mit Ausnahme von § 3 Absatz 6 Sätze 1 und 2, die am 31. August 2020 außer Kraft treten. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkräfttreten der Verordnung.

Stuttgart, den 9. Mai 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann	
Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	Bauer
Untersteller	Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha	Hauk
Wolf	Hermann
Erler	

Bitte beachten:

Ab dem 2. Juni 2020 gilt eine weitere Fassung der CoronaVO. Diese können Sie u.a. über die Homepage der Gemeinde Biberach (<https://www.biberach-baden.de/pb/coronavirus.html>) einsehen.

Bitte berücksichtigen Sie immer die in der Rechtsverordnung genannten Termine, ab welchen die jeweiligen Neuerungen gelten.



Amtliche Bekanntmachungen

BIBERACH

mit Prinzbach

Verantwortlich: Bürgermeisterin Daniela Paletta



Freitag, 29. Mai 2020

*Liebe Mitbürgerinnen,
liebe Mitbürger!*

KUCK KUCK ruft's aus dem ganzen Schwarzwald – und bald auch aus Biberach... Willkommen zurück!

Wie bereits in der Pressemitteilung der Ferienlandschaft Mittlerer Schwarzwald Anfang Mai bekannt gegeben, beteiligt sich auch unsere Gemeinde an der Re-Start Kampagne der Schwarzwald Tourismus GmbH. Ziel dieser ist es, mit einem positiven „Wir sind wieder da“ Gäste in unsere Region zu locken, ihnen zu signalisieren, dass sie bei uns herzlich willkommen sind und wir die richtigen Angebote für sie vorhalten. Derzeit starten die ersten Arbeiten für die Kampagne. Wir hoffen auf ein gutes Gelingen!

Passend mit dem Beginn der Pfingstferien dürfen seit heute nun auch die Hotels, Gasthöfe und alle weiteren Beherbergungsstätten unter Auflagen wieder den Übernachtungsbetrieb aufnehmen. Hierzu und auch für andere Bereiche, wie z. B. für die Nutzung von Sportstätten, wurden durch die Ministerien des Landes in den vergangenen Tagen spezielle Rechtsverordnungen erlassen. Außerdem hat die Landesregierung Mitte der Woche die Corona-Verordnung durch Notverkündung zum Stand 27. Mai 2020 sowie zum Stand 2. Juni 2020 geändert. Die CoronaVO in der ab 27. Mai 2020 gültigen Fassung können Sie dem vor-



deren Teil dieses Amtsblattes entnehmen. Eine Übersicht mit den wesentlichen Änderungen haben wir im amtlichen Teil veröffentlicht. Alle aktuellen Informationen, u.a. auch die CoronaVO in der ab 2. Juni 2020 gültigen Fassung, können Sie auf unserer Homepage (<https://www.biberach-baden.de/pb/coronavirus.html>) finden!

Auch wenn das schöne Wetter zu Ausflügen einlädt und die Lockerungen mehr Raum für Freizeitmöglichkeiten bieten, appelliere ich weiterhin an Sie:

Bleiben Sie vorsichtig! Bitte halten Sie sich an die Kontaktbeschränkungen, Mindestabstände und Hygienemaßnahmen und pflegen Sie einen korrekten Umgang mit den Mund-Nasen-Masken.

Schützen Sie sich selbst und andere vor einer Ansteckung!

Aktuelle Fallzahl der bestätigten Corona-Infizierten in Biberach:

Zum Stand des Amtsblatts-Redaktionsschlusses dieser Woche gab es drei durch das Landratsamt Ortenaukreis bestätigte Infektionsfälle in der Gemeinde.

Ich wünsche Ihnen allen trotz aller derzeitigen Umstände ein schönes und erholsames verlängertes Pfingstwochenende.

Passen Sie nach wie vor auf sich auf und bleiben Sie gesund!

Ihre

Daniela Paletta
Bürgermeisterin

Hinweis: Die Informationen haben den Stand: Mittwoch, 27.05.2020

Mit Beschluss vom 26. Mai 2020 hat die Landesregierung ihre Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus erneut geändert. Die neuen Regelungen gelten ab Mittwoch, den 27. Mai 2020, bzw. Dienstag, den 2. Juni 2020.

Die wesentlichen Änderungen vom 26. Mai

- **Treffen im privaten Raum**
Künftig dürfen im privaten Raum bis zu zehn statt wie bisher

nur fünf Personen aus mehreren Haushalten zusammenkommen. Die Beschränkung auf zehn Personen gilt weiterhin nicht für Verwandte (Großeltern, Eltern, Kinder, Enkelkinder, Geschwister und deren Nachkommen) sowie die Angehörigen des gleichen Haushalts und deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner oder Partnerinnen und Partner.

- **Veranstaltungen**

- Veranstaltungen mit mehr als 500 Teilnehmenden werden bis zum Ablauf des 31. August 2020 untersagt.
- Ab dem 1. Juni können private Veranstaltungen in öffentlich mietbaren Einrichtungen – also beispielsweise Restaurants oder Veranstaltungsstätten – im Innenraum mit bis zu zehn Teilnehmenden sowie im Außenbereich mit

bis zu 20 Teilnehmenden wieder stattfinden, etwa Geburtstagsfeiern, Hochzeiten, Taufen.

- Nicht private Veranstaltungen mit festen Sitzplätzen dürfen ab dem 1. Juni mit bis zu 100 Teilnehmenden stattfinden. Dafür müssen die Veranstalter ein Hygienekonzept erarbeiten, das auf Verlangen vorgelegt werden muss. Zu dieser Veranstaltungsart gehören etwa Konzerte, Theater, kleinere Festivals mit Sitzplätzen, Vortragsveranstaltungen, Kino, Veranstaltungen von Vereinen, Parteien, Unternehmen wie Betriebsversammlungen oder Aktionärsversammlungen oder Behörden, Examens- und Abschlussveranstaltungen. Das heißt, zum 1. Juni können Kultureinrichtungen und Kinos mit festen Sitzplätzen für bis zu 100 Teilnehmende wieder öffnen. Hierzu wird zeitnah noch eine gesonderte Verordnung erlassen, die Fragen zu Hygienevorschriften und Abstandsregeln beinhaltet.

Weitere Öffnungen ab dem 2. Juni

- Ab dem 2. Juni dürfen Kneipen und Bars wieder unter Hygienevorgaben öffnen.
- Zudem sollen öffentliche Bolzplätze wieder benutzt werden können.
- Ab dem 2. Juni können Sportanlagen und Sportstätten wieder öffnen, auch innerhalb geschlossener Räume, wie etwa bei Fitnessstudios und Tanzschulen sowie ähnlichen Einrichtungen, sofern durch Rechtsverordnung zugelassen. Es gelten auch hier besondere Auflagen, die zu beachten sind.
- Um Schwimmkurse durchzuführen, dürfen Schwimm- und Hallenbäder ab dem 2. Juni wieder öffnen. Dazu gehören auch Kurse zum therapeutischen Schwimmen. Ein Freizeit-Breitensport-Badebetrieb ist zunächst weiter nicht möglich.
- Jugendhäuser dürfen ihren Betrieb wieder aufnehmen und öffnen voraussichtlich ab 2. Juni.
- Die bereits beschlossenen Öffnungen zum Pfingstweekende für etwa Hotels, Freizeitparks und Freizeiteinrichtungen ab 29. Mai gelten weiter.

(Bitte beachten Sie: Diese Informationen haben den Stand 27.05.2020, Quelle: Homepage des Landes Baden-Württemberg: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>)

Alle Informationen zum Coronavirus finden Sie immer aktuell auf unserer Homepage <https://www.biberach-baden.de/pb/coronavirus.html>.

Aus dem Rathaus

Fundsache

- Herrenfahrrad, hellblau

Fundgegenstände können beim Bürgermeisteramt Biberach, Bürgerbüro, abgeholt werden.

Fundsachen bzw. nähere Angaben zu den Fundgegenständen können auch online abgefragt werden auf der Homepage der Gemeinde Biberach: www.biberach-baden.de unter »Rathaus/Service/Fundinfo«.

Fundtiere

Für die Unterbringung von Fundtieren ist für Biberach und den Ortsteil Prinzbach der Tierschutzverein Kinzigtal e. V., Telefon: 07831 9691071 oder Mobil: 0151 15619429 zuständig.

Wir möchten darauf hinweisen, dass die Gemeinde Biberach für andere Unterbringungen keine Kosten übernimmt.

Öffnungszeiten des Bürgerbüros

Das **Bürgerbüro** im Rathaus ist zu den üblichen Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr **geöffnet**.

Wir bitten Sie hier die allgemeinen Hygienevorschriften sowie Sicherheitsabstände einzuhalten.

Alle weiteren Abteilungen der Verwaltung, die Ortsverwaltung Prinzbach, sowie der Bauhof der Gemeinde Biberach sind weiterhin **geschlossen**. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde sind jedoch wie gewohnt über E-Mail und Telefon zu den üblichen Zeiten erreichbar.

Für wichtige Anliegen, die keinen zeitlichen Aufschub dulden, werden nach telefonischer oder schriftlicher Absprache individuelle Termine vereinbart.

Die wichtigsten Kontaktdaten finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Biberach: www.biberach-baden.de

Gerne können Sie sich per E-Mail oder telefonisch melden:

Telefon: 07835/6365-0

E-Mail: rathaus@biberach-baden.de

Der Bauhof der Gemeinde Biberach ist weiterhin in dringenden Fällen über das Bereitschaftshandy erreichbar.

Telefon: 0171/6840527

Wir hoffen auf Ihr Verständnis für diese unumgänglichen Maßnahmen.

Bürgermeisteramt Biberach

Abfall-Abfuhrtermine

Keine Müllabfuhr!

Bitte stellen Sie den Müll ab 6.00 Uhr zur Abholung bereit.

Sperrmüllabfuhr

Den Sperrmülltermin finden Sie wie gewohnt im Abfallabfuhrkalender. Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Ortenaukreis teilt mit, dass auf der Deponie **Seelbach-Schönberg** und **Haslach im Kinzigtal „Vulkan“** Sperrmüll das ganze Jahr über kostenlos angeliefert werden kann.

Die Öffnungszeiten der beiden Deponien sind wie folgt:

Montag – Freitag:

Sommer: 7.30 – 12.30 u. 13.00 – 16.45 Uhr

Winter: 8.00 – 12.30 u. 13.00 – 16.45 Uhr

Sommer/Winter: jeden Sa 8.00 – 13.00 Uhr

Für weitere Auskünfte und Informationen zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Ortenaukreis steht das Abfallberaterteam des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft unter Tel.-Nr. 0781 805-9600, -9532, -9610, -9615 und -9623 gerne zur Verfügung.

Halbseitige Straßensperrung im Bereich »Rebhalde 17«

Auf Grund von Tiefbauarbeiten Gasanschluss kommt es im Zeitraum bis zum 19.06.2020 an 4 Tagen zu einer halbseitigen Sperrung im Bereich »Rebhalde 17«.

Wir bitten die Anwohner und Verkehrsteilnehmer um Beachtung und Verständnis für die Beeinträchtigungen.

Bürgermeisteramt Biberach

Bürgerservice Gemeinde Biberach

Gemeinde 77781 Biberach/Baden, Hauptstraße 27
 Telefon: 0 78 35/63 65-0, Telefax: 0 78 35/63 65-20
 E-Mail: rathaus@biberach-baden.de, Internet: www.biberach-baden.de

Öffnungszeiten:
 Mo., Di., Mi., Fr. 08.30 bis 12.15 Uhr
 Donnerstag (langer Dienstleistungstag) 08.30 bis 18.30 Uhr

Bürgermeisterin	Daniela Paletta daniela.paletta@biberach-baden.de	Tel. 63 65-10
Sekretariat	Nadine Kollmer nadine.kollmer@biberach-baden.de Juana Kienzle (vorm.) juana.kienzle@biberach-baden.de	Tel. 63 65-19 Tel. 63 65-12
Bürgerservice/Bauen	Matthias Becker matthias.becker@biberach-baden.de	Tel. 63 65-31

Bürgerservice (Fax 63 65 30)
 Hauptamt, Standesamt, Rente, Ordnungsamt, Tourist Info,
 Einwohnermeldeamt, Personalausweise/Pässe, Fundbüro, Soziales

	Rosalinde Hengstler rosalinde.hengstler@biberach-baden.de	Tel. 63 65-44
	Claudia Moser claudia.moser@biberach-baden.de	Tel. 63 65-45
	Heike Jogerst heike.jogerst@biberach-baden.de	Tel. 63 65-42
	Anna Vetterle anna.vetterle@biberach-baden.de	Tel. 63 65-41
	Susanne Brückner susanne.brueckner@biberach-baden.de	Tel. 63 65-11
Amtsblatt	amtsblatt@biberach-baden.de	

Bauen/Einsichtsstelle Grundbuch (Fax 63 65 20)	Christine Wieland (vorm.) christine.wieland@biberach-baden.de	Tel. 63 65-33
	Heike Hutter (vorm.) heike.hutter@biberach-baden.de	Tel. 63 65-34

Finanzen	Nicolas Isenmann nicolas.isenmann@biberach-baden.de	Tel. 63 65-24
Personalstelle, Veranlagungsstelle, Steueramt, Kasse	Martina Bauer martina.bauer@biberach-baden.de Carola Welle carola.welle@biberach-baden.de Anna-Maria Ringwald anna-maria.ringwald@biberach-baden.de	Tel. 63 65-23 Tel. 63 65-21 Tel. 63 65-22

TECHNISCHE BETRIEBE

Gemeindebauhof/ Wasserversorgung Waldterrassenbad	bauhof@biberach-baden.de oder über Handy freibad@biberach-baden.de	Tel. 81 44 01 71/6 84 05 27 Tel. 84 30
--	--	--

ORTSVERWALTUNG PRINZBACH

Ortsvorsteher Klaus Beck: Sprechstunden: Donnerstags von 19 bis 20 Uhr im Rathaus Prinzbach und nach Vereinbarung, Tel. 07835/3317.

FREIWILLIGE FEUERWEHR



Freiwillige Feuerwehr Biberach
 Feuerwehrgerätehaus,
 Brucherstr. 14a, 77781 Biberach,
 Tel. 0 78 35/63 19 10, Fax 0 78 35/63 19 30,
 E-Mail: info@feuerwehr-biberach-baden.de
Freiwillige Feuerwehr Biberach – Abt. Prinzbach
 Feuerwehrgerätehaus
 Tel. 0 78 35/63 18 99, Fax 0 78 35/63 19 58,
 E-Mail: prinzbach@feuerwehr-biberach-baden.de

TECHNISCHES HILFSWERK



Ortsverband Biberach/Baden, Schmelzhöfestr. 1,
 77781 Biberach, Tel. 0 78 35/50 20,
 Fax 0 78 35/50 30, E-Mail: ov-biberach-bd@thw.de,
 www.thw-biberach.de

KATH. KINDERGARTEN ST. BLASIUS

Leiterin: Katharina Matz, Mühlgartenstr. 1, 77781 Biberach Tel. 56 72
 E-Mail: Kiga.St.Blasius@se-zell.de, www.kiga-st-blasius-biberach.de

KATH. KINDERGARTEN ST. BARBARA

Leiterin: Lisa Fautz, Friedenstr. 42a, 77781 Biberach Tel. 75 83
 E-Mail: kiga-st.barbara@gmx.de, www.kiga-st-barbara-biberach.de

FREIER AKTIVER NATURKINDERGARTEN BIBERACH

Leiter: Helmut Siegl, Rebhalde 11, 77781 Biberach Tel. 21 79 97 0
 E-Mail: info@naturkindergarten-biberach.de, www.naturkindergarten-biberach.de

KINDERTAGESSTÄTTE FLIEGERKISTE BIBERACH GMBH

Leiterin: Edeltraud Seiler, Friedenstr. 44b, 77781 Biberach Tel. 5 47 93 88
 E-Mail: info@fliegerkiste-biberach.de, www.fliegerkiste-biberach.de

GRUNDSCHULE BIBERACH

Rektorin: Alexandra Maginot
 Friedenstraße 42, 77781 Biberach, Fax: 54 92 44 Tel.: 70 10
 E-Mail: poststelle@gsbiberach.schule.bwl.de, www.gsbiberach.og.schule-bw.de
Kernzeitbetreuung: Tel. 0 78 35/6 30 99 42,
 E-Mail: kernzeit-gsbiberach@t-online.de

LERNZENTRUM KINZIGTAL

In der Grundschule,
 E-Mail: organisation@lernzentrum-kinzigtal.de, www.lernzentrum-kinzigtal.de

FORSTREVIER ZELL-BIBERACH

Klaus Pfundstein, Kirchstraße 32, 77736 Zell a.H., Tel.: 0 78 35/54 77 53;
 Fax: 0 78 35/63 06 60, Mobil: 01 75/2224924; E-Mail: klaus.pfundstein@ortenaukreis.de
 Privatwald Biberach: Christoph Müller,
 Mobil 0162/253 57 26, E-Mail: christoph.mueller@ortenaukreis.de

BEZIRKSSCHORNSTEINFEGER

Alexander Jungmann, bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger
 Wasserstraße 15, 77749 Hohberg, Tel. 0151/67 20 13 25
 E-Mail: schornsteinfeger.jungmann@gmx.de

FÜR BAUHERREN UND PLANER

Untere Baurechtsbehörde Zell a. H.
 Mo., Di., Do., Fr. 8.30 – 12.30 Uhr
 Do.nachmittag 14.00 – 18.00 Uhr (Mi. geschlossen)
 (Baurechtsamt in Zell a. H. im Gebäude Alte Kanzlei, 1. OG, (Zi. 8),
 Tel.: 0 78 35/63 69-43, per E-Mail lehmann@zell.de

GRUNDBUCHANGELEGENHEITEN

Amtsgericht Achern
 Grundbuchamt, Rathausplatz 4, 77855 Achern, Tel. 07841/67 33-402
 E-Mail: poststelle@gbaachern.justiz.bwl.de, www.amtsgericht-achern.de
 Grundbucheinsichtsstelle siehe auch Bürgerservice/Bauen

ENERGIEBERATUNG/INFORMATION

Ortenauer Energieagentur GmbH (1. Beratung kostenlos)
 Okenstr. 23a, 77652 Offenburg, Tel. 0781/924619-0, Fax 0781/924619-20
 info@ortenauer-energieagentur.de, www.ortenauer-energieagentur.de

ABWASSERZWECKVERBAND

KINZIG- UND HARMERSBACHTAL

Verbandskläranlage Biberach, Grün 1, 77781 Biberach, Tel. 07835/6340-0,
 E-Mail: info@azv-kinzig.de, www.azv-kinzig.de

OFFENE JUGENDARBEIT BIBERACH

Mühlgartenstr. 1 (unter dem St. Blasius-Kindergarten), 77781 Biberach,
 Tel. 0 78 35/54 77 72, E-Mail: jugend@biberach-baden.de

Hundekot in Pflanzkübeln in der Mitteldorfstraße

In letzter Zeit wird vermehrt festgestellt, dass in der Mitteldorfstraße Hunde ihre Notdurft in den dort aufgestellten Blumenkübeln verrichten.

Sachdienliche Hinweise nimmt das Bürgermeisteramt Biberach, Frau Hengstler, Tel. 6365-44, entgegen. Die Hinweise werden vertraulich behandelt.

An dieser Stelle möchten wir darauf hinweisen, dass der Halter oder Führer eines Hundes dafür Sorge zu tragen hat, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten bzw. Grundstücken verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu entfernen.

Für die Entfernung von Hundekot hat die Gemeinde an verschiedenen Stellen im Ort, z. B. im „Jägerpfad“ (Richtung Waldterrassenbad), an der Straße „Am Forst“ (Richtung Luisenhütte) und im Bereich des Kinzigdammes Hundetoiletten angebracht, bei denen kostenlos Tüten entnommen und in die dafür bereitgestellten Behältnisse entsorgt werden können. Hundetüten erhalten Sie auch im Rathaus Biberach, Bürgerbüro, Hauptstraße 27.

Wir bitten um Beachtung.

Bürgermeisteramt Biberach

Plattform für ehrenamtliche Helfer

Um den Verein „Hilfe von Haus zu Haus Biberach e. V.“ in seiner Arbeit zu unterstützen, wird von Seiten der Gemeinde Biberach eine Plattform aufgebaut, die dazu dient, ehrenamtliche Helferinnen und Helfer zu erfassen und an Hilfebedürftige zu vermitteln.

Sofern Sie Unterstützung benötigen (z. B. Einkaufsdienst oder Apothekengang, etc.) oder Ihre Hilfe anbieten möchten, können Sie sich gerne an den DRK Ortsverein Biberach wenden.

Kontaktdaten:

Telefon: 07835/5314

E-Mail: info@drk-biberach-baden.de

Freundlicherweise hat sich unser DRK Ortsverein Biberach bereit erklärt, als Ansprechpartner zu fungieren.

Um das Ganze einfacher koordinieren zu können, wäre es hilfreich, wenn Sie sich von Montag bis Freitag zwischen 8 Uhr und 12 Uhr melden, dann können die Besorgungen noch am gleichen Tag erledigt werden.

An dieser Stelle gilt ein herzliches Dankeschön an den DRK Ortsverein Biberach sowie den Verein Hilfe von Haus zu Haus Biberach e. V.

Bürgermeisteramt Biberach

Daniela Paletta

Der Fachbereich Finanzen informiert:

Information für alle Hundebesitzer

Anmeldung Ihres Hundes vergessen ???



Zur Erinnerung:

Jeder über drei Monate alte Hund ist steuerpflichtig und muss umgehend bei der Gemeinde angemeldet werden.

Der Anmeldevordruck ist auf dem Rathaus im Fachbereich Finanzen sowie im Bürgerbüro erhältlich oder steht als Formular auf unserer Homepage www.biberach-baden.de zum Download bereit.

Wir bitten alle Hundehalter, die ihrer Anzeigepflicht noch nicht nachgekommen sind, dies unverzüglich nachzuholen. Leichtfertige oder vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen diese Verpflichtung stellen eine **Ordnungswidrigkeit** dar, die mit einer **Geldbuße** geahndet werden kann.

Bei Rückfragen steht Ihnen der Fachbereich Finanzen, Telefon 07835/6365-23, gerne zur Verfügung.

**Was
Wann
Wo?**

Biberach

**VERANSTALTUNGS-
PROGRAMM**

vom 01.06.2020 bis 10.06.2020

06.06.2020, 10.00 – 20.00 Uhr – ABGESAGT

Tennis-Dorfmeisterschaften. TC Biberach e.V., Clubanlagen TC Biberach

09.06.2020, 14.00 – 17.00 Uhr – ABGESAGT

Seniorenachmittag »forum älterwerden«. Altenwerk Seelsorgeeinheit Biberach, Kath. Kirche St. Blasius, Chorsaal

10.06.2020, 19.30 Uhr

Öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates. Gemeinde Biberach, Probelokal Prinzbach

»QR Code« der Homepage der Gemeinde Biberach

Damit Sie ohne langes Suchen die Homepage der Gemeinde Biberach besuchen können, finden Sie hier einen sog. »QR Code«.

Mit nur einem Schritt erfahren Sie alles Wissenswerte über die Gemeinde Biberach. Um diesen »QR Code« zu scannen müssen Sie eine sog. »QR Code-App« auf Ihrem Smartphone, Tablet, etc. installieren und dann einfach die Kamera an den »QR Code« halten.



**Katholische
öffentliche Bücherei**

Mail: buecherei.biberach@web.de

Telefon: 07835/42 65 820

Öffnungszeiten:

Mittwoch: 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Freitag: 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Sonntag: 11.00 Uhr bis 11.30 Uhr

Ausschreibung des Entwicklungsprogrammes Ländlicher Raum (ELR) Jahresprogramm 2021

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg hat in einer Bekanntmachung am 15. Mai 2020 das Jahresprogramm 2021 zum Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) ausgeschrieben:

Auszüge aus dieser Ausschreibung:

1. Grundsätzliches

Seit 25 Jahren ist das ELR in Baden-Württemberg das zentrale Strukturentwicklungsprogramm für den Ländlichen Raum. Mit seinen vier Förderschwerpunkten Innenentwicklung/Wohnen, Arbeiten, Grundversorgung und Gemeinschaftseinrichtungen bietet das ELR den Kommunen ein Förderangebot bei der Bewältigung aktueller Herausforderungen. Ziele des ELR sind, die ökologische und soziale Modernisierung von Wirtschaft und Gesellschaft zu unterstützen, den demographischen Veränderungsprozess zu gestalten und die dezentrale Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur zu erhalten.

2. Förderschwerpunkte 2021

Innen- und Ortskernentwicklung

Der Bedarf an zeitgemäßem, bezahlbarem Wohnraum ist weiterhin hoch. Etwa die Hälfte der zur Verfügung stehenden Fördermittel wird auch in diesem Programmjahr wieder für den Schwerpunkt »Innenentwicklung/Wohnen« eingesetzt. Dieser Förderschwerpunkt umfasst neben privaten Wohnbaumaßnahmen u.a. auch die kommunale Verbesserung des Wohnumfeldes.

Im Fokus steht die innerörtliche Nachverdichtung, also vorrangig Umnutzungen leerstehender Gebäude, Aufstockungen von Gebäuden sowie die Bebauung langjähriger Baulücken im Ortskern. Dies schließt auch Siedlungsflächen aus den 60er-Jahren des vergangenen Jahrhunderts ein, sofern diese mit dem Ortskern zusammengewachsen sind und einen entsprechenden Entwicklungsbedarf nachweisen.

Förderfähig sind sowohl durch den Antragsteller oder Verwandte ersten und zweiten Grades eigengenutzte Wohnungen (Umnutzung, Modernisierung und Neubau) als auch Mietwohnungen zur Fremdvermietung (Umnutzung und Modernisierung). [...]

Förderschwerpunkt Grundversorgung

Der Förderschwerpunkt Grundversorgung hat weiterhin hohe Priorität. Projekte aus diesem Förderschwerpunkt erhalten einen Fördervorrang.

Vor allem Dorfläden, Metzgereien und Bäckereien sind wichtige Einrichtungen zur Grundversorgung. Zur Grundversorgung können auch Ärzte, Physiotherapeuten und Handwerksbetriebe zählen. [...]

Sonderlinie Dorfgastronomie

Mit dem Programmjahr 2020 wurde die Sonderlinie Dorfgastronomie neu in das ELR eingeführt. Aktuell beschäftigen die zahlreichen Schließungen von Gaststätten sowie die fehlenden Einkaufsmöglichkeiten viele Gemeinden und Bürger. Mit der Sonderlinie, die auch im Jahresprogramm 2021 gilt, sollen gastronomische Betriebe im Ländlichen Raum noch stärker als bisher bei erforderlichen Investitionen unterstützt werden, denn die Gastronomie dient besonders im Ländlichen Raum nicht nur der Versorgung und Verpflegung der Bevölkerung, sondern ist für die Menschen vor Ort auch wichtiger Treffpunkt für gesellschaftliche und kulturelle Veranstaltungen. Dorfgasthäuser sind ein Kulturgut, das erhalten werden muss. Sie stärken die Lebensqualität und Vitalität unserer Dörfer.

Sonstiges

Im Förderschwerpunkt Arbeiten soll vorrangig die Entflechtung störender Gemengelagen im Ortskern gefördert werden, zum Beispiel die Verlagerung eines emissionsstarken Betriebs in das nahegelegene Gewerbegebiet. Die freiwerdende innerörtliche Fläche kann dann anschließend einer nachbarschaftsvertäglichen Nachnutzung zugeführt werden.

3. Verfahren

Voraussetzung für die Aufnahme in das Jahresprogramm 2021 ist ein gemeindlicher Aufnahmeantrag mit aktuellen Darlegungen zur strukturellen Ausgangslage und zu den Entwicklungszielen. Der Zusammenhang zu den geplanten Einzelprojekten ist darzustellen.

Die vollständige Ausschreibung sowie die für die Antragstellung notwendigen aktuellen Formulare finden Sie im Internet unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Land/ELR/Seiten/ELR-Antragstellung.aspx>.

Alternativ können Sie alle Informationen auch im Rathaus erhalten. Ansprechpartner im Rathaus ist Herr Nicolas Isenmann, Tel.: (07835) 6365-24, Mail: nicolas.isenmann@biberach-baden.de.

Aus organisatorischen Gründen sind die Aufnahmeanträge in vierfacher Ausfertigung bis spätestens **Freitag, 28.08.2020**, mit den erforderlichen Unterlagen bei der Gemeinde einzureichen. Die vollständigen Anträge sind durch die Gemeinde dann **bis zum 30.09.2020** je zweifach der Rechtsaufsichtsbehörde und der Bearbeitungsstelle im Regierungspräsidium Freiburg vorzulegen.

Bürgermeisteramt Biberach



»Hilfe von Haus zu Haus Biberach e.V.«

Ihre Nachbarschaftshilfe in Biberach,
Am Sportplatz 3b
(im Nachbarschaftshaus)

Sprechstunden: Montag: 10.00 Uhr – 11.00 Uhr
Donnerstag: 16.00 Uhr – 18.00 Uhr

Einsatzleitung: Ruth Champion und Andrea Mäntele

Telefon: 07835 / 63 48 428, mobil: 0151 / 72 42 43 08

E-Mail: hilfevonhauszuhaus-biberach@t-online.de

Homepage: www.hilfe-von-haus-zu-haus-biberach.de



Tourist-Information

Telefon: 07835/6365-11

Biberach

E-Mail: tourist-info@biberach-baden.de

Museum Kettererhaus

Das Museum ist derzeit geschlossen.

Minigolf Biberach

Die Minigolfanlage ist geöffnet.

Bitte beachten Sie bez. der Öffnungszeiten und weiteren Regelungen anlässlich Corona die Hinweise auf den Aushängen vor Ort.

Weitere Infos: Tel. 0151/57216242

Der Pächter Herr Diederich-Chou freut sich auf Ihr Kommen.

In der Tourist-Info erhältlich:

- »Biberacher Postkarten« (Verkaufspreis: 1,00 €)
- Wanderkarte Ferienregion Brandenkopf/Gengenbach (Verkaufspreis: 6,90 €)
- Mountainbike-Karte Vorderes Kinzigtal (Verkaufspreis: 6,90 €)
- Tourenradkarte »Sagen u. Mythen der Ortenau« - E-Bike- und Tourenradstrecke (Verkaufspreis: 7,90 €)
- Karte Adlergrenzsteine (Verkaufspreis: 4,90 €)
- Kinzigtäler Wanderbroschüren mit Tourentipps in einer Sammelmappe für 2,00 € erhältlich. Viele Touren können auch über die Homepage der Ferienlandschaft Mittlerer Schwarzwald (www.mittlererschwarzwald.de/touren) eingesehen und heruntergeladen werden.
- Tourenbuch Kinzigtal-Radweg mit kompl. Wegbeschreibung und Kartenmaterial (Verkaufspreis: 14,80 €)
- Broschüre Kinzigtal-Radweg für alle (Verkaufspreis: 1,00 €)
- Heimatbuch von Biberach (Verkaufspreis: 18,40 €)
- Heimatbuch von Prinzbach (Verkaufspreis: 20,00 €)
- Volksliederbuch »Sing dich ins Glück« (Verkaufspreis: 2,00 €)
- **Auf Vorbestellung:** Biberacher Whiskykugeln (kleine Packung: 9,00 €, große Packung: 14,00 €)

Kostenlos

- Schwarzwald Heftli
- Flyer »Hier liegt das Gute so nah« - Hofgüter und Erzeuger in Biberach u. Prinzbach
- Historischer Rundweg - »Zu Fuß durch Biberachs Geschichte«
- Wanderflyer »Prinzbacher Rundwanderwege«
- Verschiedene Flyer: Wandertipps, Kinzigtalradweg, Mountainbikestrecken und vieles mehr!

Ruhetage der Hotels, Gaststätten und Vesperstuben in Biberach und Prinzbach

Montag

Gasthaus »Linde«, Manfred Weng, Erzbach 11, 77781 Biberach, Tel. 07835/3333

Landgasthaus »Zum Kreuz«, Peter Neumaier, Prinzbach, Untertal 7, 77781 Biberach, Tel. 07835/426420, ab 17.00 Uhr geöffnet

Restaurant & Pizzeria, Clubheim Fußballverein, Am Sportplatz, 77781 Biberach, Tel. 07835/8662

Hotel-Restaurant »Badischer Hof«, Karl-Heinz Bühler, Prinzbach, Dörfle 20, 77781 Biberach, Tel. 07835/636-0, ab 17.30 Uhr geöffnet

Dienstag

Landgasthaus »Kinzigstrand«, Richard Schüle, Reiherwald 1, 77781 Biberach, Tel. 07835/3342 und 63990

Landgasthaus »Zum Kreuz«, Peter Neumaier, Prinzbach, Untertal 7, 77781 Biberach, Tel. 07835/426420, ab 17.00 Uhr geöffnet

Gasthaus »Linde«, Manfred Weng, Erzbach 11, 77781 Biberach, Tel. 07835/3333

Landgasthaus »Ponyhof«, W. Melder, Erzbach 6, 77781 Biberach, Tel. 07835/7289

Mittwoch

Gasthaus »Kreuz«, Anna Smithson, Hauptstraße 26, 77781 Biberach, Tel. 07835/549250

Landgasthaus »Zum Kreuz«, Peter Neumaier, Prinzbach, Untertal 7, 77781 Biberach, Tel. 07835/426420

Gasthaus »Linde«, Manfred Weng, Erzbach 11, 77781 Biberach, Tel. 07835/3333, ab 16.30 Uhr geöffnet

Donnerstag

Landgasthaus »Zum Kreuz«, Peter Neumaier, Prinzbach, Untertal 7, 77781 Biberach, Tel. 07835/426420, ab 17.00 Uhr geöffnet

Gasthaus »Linde«, Manfred Weng, Erzbach 11, 77781 Biberach, Tel. 07835/3333, ab 16.30 Uhr geöffnet

Samstag

Gasthaus »Kreuz«, Anna Smithson, Hauptstraße 26, 77781 Biberach, Tel. 07835/549250, ab **16.00 Uhr** geöffnet

Wir sind gerne für Sie da!

Gaststätten

■ Badischer Hof

Abhol- und Lieferservice für eingekochte und warme Speisen. Lieferservice nur für eingekochte Speisen, Bestellung Telefon 07835/6360

■ City Pizza Döner

Abholservice 11.00 – 14.00 Uhr und 17.00 – 23.00 Uhr. Dienstag Ruhetag. Telefon 07835/618918 und 07835/4218898

■ Kinzig-Brennerei – Martin Brosamer

Urbann 2, Tel. 07835/547794, www.kinzigbrennerei.de Abholservice. Vesperteller »to go«. Bestellung per Telefon. Der Verkaufsraum hat weiterhin geöffnet

■ Gasthaus Kreuz

Abholservice
Täglich von 11.00 – 13.30 Uhr und von 17.00 – 20.00 Uhr
Samstag ab 17.00 Uhr, Mittwoch Ruhetag.
Bestellung Telefon 07835/549250,
E-Mail info@kreuz-biberach.de
Speisekarte auf der Homepage www.kreuz-biberach.de

■ Landgasthaus Zum Kreuz in Prinzbach

Abholservice für warme & eingekochte/vakuumierte Speisen
ALLE Infos auf der Homepage:
www.kreuz-prinzbach.de/Instagram
Bestellung unter Telefon: 07835 426 420 oder
Whats-App 01516 25 200 82

■ Gasthof Linde

Abholservice Samstag und Sonntag sowie die Feiertage im Mai von 11.30 - 14.00 Uhr und 17.00 - 20.00 Uhr
Bestellung unter Telefon: 0170 / 3218818 oder per E-Mail: info@linde-biberach.de
Speisekarte auf der Homepage: www.linde-biberach.de

■ Restaurant & Pizzeria, Clubheim Fußballverein

Abholservice täglich ab 16.00 Uhr. Montag Ruhetag.
Telefon 07835/8662

■ Landgasthof Kinzigstrand

Gerne sind wir wieder für Sie da – im Lokal, auf unserer schönen Gartenterrasse und auch weiterhin mit Speisen zum Abholen.
Bestellung unter Telefon 07835/63990.
Speisekarte auf der Homepage www.kinzigstrand.de

Aufgrund der aktuellen Lage informieren Sie sich zusätzlich über Öffnungszeiten und Angebote bitte direkt bei den Gasthäusern.

Einkaufshilfe

■ DRK Biberach

Unterstützt »Hilfe von Haus zu Haus« als Ansprechpartner für Helfer und Hilfesuchende. Montag – Freitag 8.00 – 12.00 Uhr für Unterstützung am selben Tag.
Telefon 07835/5314, E-Mail info@drk-biberach-baden.de

Sonstiges

■ Stil-Art Schäfer

Mühlenstr. 6, 77781 Biberach, Tel. 07835-549900, www.stilart-schaefer.de.
Liefer- und Abholservice für Mund-Nase-Masken



VEREINSNACHRICHTEN

Biberach



Hundesportverein Biberach/Zell

Aktuelle Trainingszeiten

Die aktuellen Trainingszeiten der Hundesportgruppen auf unserem Hundesportplatz im Bünd 2 in Zell sind:

Dienstag 18 Uhr: Es steht Kopfarbeit, Konzentration und Koordination auf dem Programm bei der Trainingsgruppe „Aktiv mit Hund“.

Mittwoch 18.30 Uhr:

Vorbereitung auf die Begleithundeprüfung

Freitag nur nach vorheriger Absprache: IPG-Training mit den drei Disziplinen Fährte, Unterordnung und Schutzdienst

Samstag: Offenes Training für

13 Uhr Welpen

14 Uhr Junghunde

15 Uhr Fortgeschrittene

16 Uhr Turnierhundesport (THS)

Alle Hundehalter, auch Nichtvereinsmitglieder, sind zum unverbindlichen Schnuppertraining herzlich eingeladen.

Weitere Informationen und unsere Corona-Regeln finden Sie unter www.hsv-biberach-zell.de

Turnverein Biberach

Turnverein Biberach nimmt den Trainingsbetrieb schrittweise wieder auf



Nach dem wochenlangen Trainingsverbot in Vereinen aufgrund der Corona-Krise hat der Turnverein Biberach 1904 e. V. seinen Trainingsbetrieb endlich wieder aufgenommen. Am Montag, den 18. Mai 2020, fand

bereits das erste Leichtathletik-Training für Jugendliche und Erwachsene auf der Außenanlage der Sporthalle Biberach statt, zu dem sich einzelne motivierte Athleten einfanden. Da zurzeit eine Hallennutzung nicht erlaubt ist und diverse Auflagen durch die Regierung die Organisation und Durchführung erschweren, sind die Trainingseinheiten nur eingeschränkt und für manche Gruppen leider noch nicht durchführbar.

„Wir sind in der nächsten Zeit auf gutes Wetter angewiesen, da wir nur im Außenbereich trainieren können“, erklärt Turnverein-Chef Bruno Ramsteiner.

„Außerdem dürfen nur sehr kleine Trainingsgruppen unter geltenden Abstandsregeln zusammen trainieren, worauf wir unbedingt zu achten haben.“ ergänzt er.

Bis auf weiteres dürfen auch die Duschen der Sporthalle nicht benutzt werden und die Teilnehmer müssen bereits umgezogen zum Training erscheinen. Zudem erfolgt auch eine genaue Erfassung der Sportler, insbesondere des aktuellen Gesundheitszustandes.

Trotz der Einschränkungen freut sich der Verein über die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes und hofft auch weiterhin auf rege aktive Teilnahme.

Für weitere Informationen informiert der TV Biberach auf seiner Internetseite tv-biberach.de. Außerdem geben die verantwortlichen Übungsleiter gerne Auskunft über den Ablauf ihrer Trainings.

Musikverein Biberach

Musikverein Biberach in Corona-Zeiten



Auf Grund der allgemeinen Beschränkungen durch die Pandemie ist auch der Musikverein Biberach gezwungen das Dorffest 2020 abzusagen. Ob ersatzweise eventuell eine kleinere Veranstaltung im Herbst stattfinden kann, ist derzeit noch offen und hängt davon ab, welche Lockerungen wann erfolgen. Nächstes Jahr wird die Veranstaltung wieder stattfinden, nach derzeitigen Planungen vom **09. bis 11. Juli 2021**. Die letzte Probe war am 06. März diesen Jahres. Seither treffen sich die Mitglieder des Orchesters, um den kommunikativen Austausch etwas aufrecht zu erhalten, anstatt der Proben zu Webkonferenzen. Wichtig in dieser Zeit ist den Musikern auch die Unterstützung der heimischen Gastronomie. Um die örtlichen Gastronomen zu unterstützen, werden deshalb jede Woche bei einem der hiesigen Anbieter Speisen zur Abholung bestellt. Durch den Ausfall des Frühjahrskonzerts und des diesjährigen Dorffestes fehlen dem Verein erhebliche Einnahmen. Die Mitglieder freuen sich deshalb über jede Form der Unterstützung. Möglich ist dies z. B. durch eine Mitgliedschaft, Sponsoring oder Geldspende.

Prinzbach-Highlanders und Musikvereins Prinzbach-Schönberg

17. HIGHLAND-GAMES

und Sommerfest 2020 abgesagt



Durch das offizielle Verbot der Bundesregierung von Großveranstaltungen bis zum 31. August 2020 sowie den Empfehlungen und Verordnungen der Landesregierung im Zusammenhang mit COVID-19 werden die überregional bekannten HIGHLAND-GAMES der Prinzbach-Highlanders sowie das Sommerfest des Musikvereins Prinzbach-Schönberg am geplanten Festwochenende vom **15.08. bis 17.08.2020 abgesagt**. Prinzbach – Am 15.08.2020 wäre das kleine Dorf Prinzbach im Glen „flath alltan“ am Fuße des Ben „rebio“ wieder zur schottischen Hochburg geworden, in der man sich der Traditionen besonnen hätte, welche in den schottischen Highlands im Spätsommer stets gepflegt werden. Die Planungen der 17. HIGHLAND-GAMES waren von den Prinzbach-Highlanders bereits in vollem Gang. Aber auch der Musikverein Prinzbach-Schönberg bereitete sich natürlich schon intensiv auf das Sommerfestwochenende vor.

Noch nie musste in den letzten 16 Jahren eine Veranstaltung abgesagt, komplett abgebrochen oder verschoben werden. Aber aufgrund der aktuellen und ungewissen Situation bleibt den Vereinen in beidseitig enger Abstimmung keine andere verantwortungsvolle Wahl, als auf die Ausrichtung des gesamten Festwochenendes in jeglicher Form zu verzichten.

Beiden Vereinen ist es ein großes Anliegen, dass alle Besucher, Freunde, Fans und Helfer an und um die HIGHLAND-GAMES sowie dem Sommerfest gesund bleiben und sich niemand aufgrund eines Besuches anstecken könnte. Somit werden die Spiele auf der Dorfweide „clachan àilean“ sowie das Sommerfest des Musikvereins Prinzbach-Schönberg erst wieder im kommenden Jahr 2021 stattfinden, da das Festwochenende als aufregendes und erfreuliches Spektakel in Prinzbach weiterleben soll.

Beide Vereine blicken dennoch positiv in die Zukunft. Durch die aktuelle Verordnung können leider keine Proben stattfinden. Bis wann dies wieder möglich sein wird, bleibt ungewiss. Die „wöchentlichen Dienstadtproben und auch das kameradschaftliche Beisammensein fehlt einem auf Dauer dann doch“ – so die MusikerInnen des Musikvereins. „Viele Auftritte konnten dieses Jahr leider nicht stattfinden und in den virtuellen Meetings ist es dann doch nicht so, wie wenn man gemeinsam

am Lagerfeuer sitzt“, so die Prinzbach-Highlanders. Umso mehr freuen sich die Vereine darauf, wenn man sich wieder persönlich treffen darf, gemeinsam musizieren kann und das Glas oder den Quaich auf die Gesundheit erheben wird.

Für das Jahr 2021 freuen sich beide Vereine schon wieder auf die zahlreichen Zuschauer und Teilnehmer bei den HIGHLAND-GAMES sowie dem Sommerfestwochenende. Nicht zu vergessen sind die ganzen Helfer hinter den Kulissen. Sowohl die Prinzbach-Highlanders als auch der Musikverein hoffen darauf, dass sie auch im nächsten Jahr wieder tatkräftig unterstützt werden. Denn ohne die fleißigen Hände jedes einzelnen Helfers wäre so eine Veranstaltung überhaupt nicht möglich.

Sowohl die Prinzbach-Highlanders e.V. als auch der Musikverein Prinzbach-Schönberg wünschen allen viel Gesundheit in dieser besonderen Situation und freuen sich auf ein baldiges Wiedersehen in sichereren Zeiten.

Die Vorstandschaft - Prinzbach-Highlanders e.V.
Die Vorstandschaft - Musikverein Prinzbach-Schönberg e.V.



TC Biberach

Kostenloses Tennis-Training

Im Rahmen Kooperation-Schule-Verein bietet der TC Biberach für Kinder und Jugendliche **jeden Samstag von 11.00 Uhr bis 12.00 Uhr** auf der Tennisanlage ein kostenloses Tennis-Training für Anfänger an. **Beginn ist am 30.05.20** Mitzubringen sind Sportkleidung, Sportschuhe mit wenig Profil und Getränke.

Aufgrund der momentanen Situation ist eine Anmeldung notwendig. Kontakt: Rosi Breig, jugend@tcbiberach.de, Telefon 07835/1860.



FV Biberach

Brandenkopfcup 2020 abgesagt

Der Brandenkopfcup 2020 muss wegen der Covid 19-Pandemie leider abgesagt werden.

Die Corona-Verordnung Sportstätten, Versammlungsverbote und Abstands- und Hygieneregeln lassen eine Durchführung des Turniers leider nicht zu. Das Turnier sollte vom FV Biberach im Zeitraum vom **21. - 26.07.2020** ausgetragen werden.

Die sechs Brandenkopfcupvereine haben sich darauf verständigt, dass der FV Biberach die Ausrichtung 2021 übernimmt.

Eine generelle Entscheidung über Abbruch oder Fortsetzung der Saison 2019/20 soll bei einem digitalen Verbandstag des Südbadischen Fussballverbands (SBFV) am 20.06.2020 fallen. Wahrscheinlichstes Szenario ist wohl ein Abbruch der laufenden Saison und Beginn einer neuen Spielzeit sobald es wieder erlaubt ist Verbandsspiele auszutragen.

Aus den Nachbargemeinden

Ski-Club Berghaupten e.V.

Tennis – Platzöffnung 17.05.2020

Liebe Tennis-Freunde, seit Sonntag 17. Mai 2020 sind unsere 4 Tennis-Sandplätze wieder geöffnet, **vorerst ausschließlich für unsere Vereinsmitglieder**. Für den Spielbetrieb gelten strikte Vorgaben. Bitte beachtet und respektiert diese sorgfältig. Alle Spiele müssen online registriert werden, um eine Nachvollziehbarkeit des Spielbetriebs gewährleisten zu können. Gäste und Interessierte wenden sich bitte an Siggie Gmeiner, Telefon 0170/443 75 28

Spieler Registrierung

Vor der Buchung des Spiels ist eine Registrierung nötig. Auch Spielpartner müssen sich registrieren.

Die Registrierungen werden dann vom Ski-Club freigeschaltet. Dies machen wir so zügig wie möglich. Nehmt die Registrierung am Besten sofort vor.

Online Platzbuchung

Für die Buchung der Spiele nutzt unser Online-Buchungssystem, dass wir über den Badischen Tennisverband eingerichtet haben. Dort müssen alle Spiele unter Angabe des Spielpartners eingetragen werden. Die Zugänge zu Registrierung und Online-Buchung findet Ihr auf der Homepage des Ski-Clubs unter dem Menü Tennis. Alle Tennisspieler bitten wir die Leitlinien für den Spielbetrieb auf Tennisanlagen des Badischen Tennisverbands sowie unsere Platzordnung sorgfältig zu lesen und einzuhalten. Beide Dokumente sind auf unsere Homepage verfügbar.

Wir wünschen allen Spielern und Spielerinnen einen guten Start in die Tennissaison 2020 und viel Spaß auf dem Platz.

Siggie Gmeiner (Vorstand Tennis) und
Manuel Schappacher (Sportwart Tennis)

Keine weitere Aktivitäten

Alle anderen Vereins-Aktivitäten sind weiterhin bis auf Weiteres abgesagt. Über unsere frisch aktualisierte Homepage halten wir Euch auf dem Laufenden.

www.skiclub-berghaupten.de
Homepage + facebook + Instagram.

Allgemeine Bekanntmachungen

Die Ehemalige Synagoge Kippenheim ist wieder geöffnet!



Die wochenlange Zwangspause hat nun ein Ende: Museen und Gedenkstätte dürfen wieder ihre Tore öffnen. Eine gute Nachricht für die Gedenkstätte „Ehemalige Synagoge Kippenheim“, die ab kommenden **Sonntag, 31. Mai 2020**, wieder für Besucherinnen und Besucher an den Sonntagen zwischen

14.00 bis 17.00 Uhr geöffnet ist. Aufgrund ihres Erhaltungsgades besitzt das ehemalige jüdische Gotteshaus einen besonderen architektur- und kulturgeschichtlichen Wert. In ihr spiegelt sich das wechselvolle Schicksal der badischen Juden, von ihrer Emanzipation im 19. Jahrhundert, bis zu ihrer Vertreibung und Ermordung durch die nationalsozialistischen Machthaber. Ein Zeitstrahl informiert über die Geschichte des Gebäudes; auf den Emporen widmet sich eine Dauerausstellung der „Geschichte und Kultur der Ortenauer Landjuden“.

Wegen der aktuellen Pandemie Corona werden die Besucherinnen und Besucher gebeten, einen Mundschutz zu tragen.

Beachten Sie auch die amtlichen Mitteilungen
in diesem Verkündblatt unter den »**Gemeinsamen
Bekanntmachungen**« auf Seite 33!



Gemeinsame Bekanntmachungen

Freitag, 29. Mai 2020

LANDRATSAMT
ORTENAUKEIS



Wasserentnahme aus Bächen und Flüssen verboten

An Bächen und Flüssen darf derzeit kein Wasser entnommen werden, um landwirtschaftliche Flächen oder Hausgärten zu beregnen. Die Untere Wasserbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis weist darauf hin, dass bei dem momentan herrschenden Niedrigwasser auch die Inhaber von Wasserrechten diese nur im erlaubten Umfang ausüben dürfen. Die in den wasserrechtlichen Entscheidungen definierten Mindestwasserabgaben sind strikt einzuhalten.

Aufgrund der geringen Regenfälle sind die Pegelstände der Gewässer im Ortenaukreis schon jetzt im Frühjahr auf kritische Werte gesunken. Nach den Wettervorhersagen ist weiterhin nicht mit größeren Niederschlagsmengen zu rechnen. Die Regenschauer der letzten Woche konnten kaum zu einer Entspannung der Niedrigwassersituation beitragen. Auch die Wassertemperaturen werden in den nächsten Wochen steigen. Aus diesem Grund hat die Untere Wasserbehörde im Landratsamt Ortenaukreis die Wasserentnahme ab sofort untersagt. Die aktuellen Pegelstände sind im Internet auf den Seiten der Hochwasservorhersagezentrale HVZ unter www.hvz.baden-wuerttemberg.de abrufbar.

Die geringe Wasserführung und die steigenden Wassertemperaturen belasten sowohl die Tiere als auch die Pflanzen im Gewässer. Gerade in Zeiten mit hohen Temperaturen ist es besonders wichtig, dass die Wasserläufe nicht völlig austrocknen. Führen die Fließgewässer nicht ausreichend Wasser wird die Selbstreinigungskraft des Gewässers gemindert, vermehrter Algenwuchs und auch Schäden und Ausfälle für die Fischerei wären die Folge. „Wir appellieren an die Verantwortung jedes Einzelnen, Wasserentnahmen aus Bächen und Flüssen derzeit zu unterlassen“, so Bernhard Vetter, Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft und Bodenschutz im Landratsamt Ortenaukreis. Ab sofort werde sein Amt die Einhaltung der wasserrechtlichen Vorschriften verstärkt kontrollieren. Verstöße können Bußgelder bis zu 100.000 Euro nach sich ziehen. Eine Alternative zur Wasserentnahme aus Oberflächengewässern könne die Grundwasserentnahme über Tiefbrunnen sein. Dies sollte allerdings vorher mit der Gemeinde und der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes abgestimmt werden.

Straßenbauarbeiten in Oberharmersbach

Zwischen Freitag, 5. Juni 2020, ab 8 Uhr und Samstag, 6. Juni, bis 6 Uhr, erneuert das Straßenbauamt des Landratsamtes Ortenaukreis die defekte Asphaltdecke der Landstraße 94 (Talstraße). Während dieser Bauzeit wird die Talstraße vom Abzweig in den Kirchweg bis zur Talstraße 52 **voll gesperrt**. Der aus Zell am Harmersbach kommende Verkehr, bis zum zulässigen Gesamtgewicht von 1,8 Tonnen, wird über Nordrach umgeleitet. Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von mehr als 1,8 Tonnen müssen über Offenburg nach Oppenau-Löcherberg fahren. Die Umleitungen sind ausgeschildert.

Das Straßenbauamt bittet die Anwohner und Verkehrsteilnehmer um Verständnis für die Beeinträchtigungen während dieser notwendigen Sanierungsmaßnahme.

Ortenaukreis saniert Kreisstraße zwischen Rammersweier und Unterweiler

Nach Abschluss der Bauarbeiten für die neue Querungshilfe in Unterweiler beginnt am Donnerstag, 28. Mai, die Fahrbahnsanierung der Durbacher Straße im Abschnitt Deponie Rammersweier bis Unterweiler. Für die erforderlichen Asphaltfräsarbeiten und die abschließende Erneuerung der Asphaltdeckschicht wird der Bauabschnitt am 28.05.2020 zwischen 6 Uhr und 19 Uhr voll gesperrt. Eine weitere Vollsperrung für die abschließenden Asphaltarbeiten folgt am Dienstag, 2. Juni, ab 4 Uhr bis Donnerstag, 4. Juni, bis 6 Uhr. Die Zufahrt zur Deponie Rammersweier bleibt während der gesamten Bauzeit geöffnet. Während der Vollsperrungstermine wird eine überörtliche Umleitung über die Moltkestraße-Bohlsbacher Straße-Ebersweier-Unterweiler aus beiden Richtungen eingerichtet. Für die direkt betroffenen Firmen und Anwohner wird eine innerörtliche Umleitung im Bereich Unterweiler eingerichtet. Der Bauzeitenplan geht von einer guten Witterung aus. Sollte schlechtes Wetter, insbesondere Regen eintreten, verzögern sich die Bauarbeiten entsprechend. Das Straßenbauamt bittet die Verkehrsteilnehmer sowie die betroffenen Anwohner für die Behinderungen um Verständnis.

Sommer im Glas: Ernährungszentrum Ortenau gibt Tipps zur Marmeladenherstellung

Es ist Erdbeerzeit in der Ortenau, bald reifen Kirschen, Zwetschgen, Johannisbeeren und Vieles mehr. Wer die Königin der Früchte und andere heimische Beeren, Stein- und Kernobstsorten das ganze Jahr über genießen möchte, kann mit ein paar Kniffen ganz einfach und ganz nach seinem eigenen Gusto selbst Marmeladen herstellen. „Seien Sie kreativ, nahezu alle Obstsorten können miteinander kombiniert werden“, weiß Ilse Hille vom Ernährungszentrum Ortenau. „Probieren sie auch einmal Gewürze, wie grüner Pfeffer, Vanille, Lavendel oder Basilikum“, so die Fachfrau weiter. Zusätzlich zu frischem könne tiefgefrorenes Obst vom letzten Jahr verbraucht werden, bevor die neue Saison beginnt. Der Phantasie seien keine Grenzen gesetzt und besonders die ausgefallenen Mischungen seien gefragte Mitbringsel und Geschenke. Aktuell bietet sich eine Mischung aus Erdbeeren mit Rhabarber an, ein besonderer Genuss ist auch eine Holunderblüten-Erdbeer-Marmelade. Um ein gutes Ergebnis zu erhalten sollten folgende Tipps beachtet werden:

- Verwenden sie nur einwandfreies Obst.
- Nicht mehr als 1 kg Früchte pro Kochvorgang verarbeiten. Menge genau nach Rezept abwägen – bei Gelee entsprechend weniger.
- Der Kochtopf sollte nur bis zur Hälfte gefüllt sein.
- Gelierzucker grundsätzlich mit dem kalten Obstbrei anrühren, dann erst zum Kochen bringen. Die Masse immer gut sprudelnd kochen lassen, und zwar die ganze angegebene Kochzeit lang.
- Von Anfang an gründlich rühren, damit die Konfitüre nicht am Topfboden ansetzt.
- Nur saubere, intakte Gläser und Deckel verwenden. Diese vorher heiß ausspülen, nicht abtrocknen, mit der Öffnung nach unten auf ein mit einem sauberen Geschirrtuch ausgelegtes Tablett stellen.
- Gelierprobe herstellen: Einen Tropfen Marmelade auf einen kalten Teller geben, geliert dieser nicht, weiter kochen lassen, bis die Konfitüre die gewünschte Konsistenz hat.
- Konfitüre heiß einfüllen, dazu einen Einfülltrichter verwenden. Gläser bis zum Rand befüllen, sofort fest verschließen. Durch das randvolle Befüllen der Gläser entfällt das auf den Kopf stellen.
- Gläser noch mit Inhalt und Datum beschriften, bis zum Verbrauch kühl und dunkel lagern, so bleiben Aroma und Inhaltsstoffe am besten erhalten.

Übrigens: Rezepte für Marmeladen, Gerichte aus regionalen Produkten, eine kreative Resteküche und Vieles mehr gibt es auf der Internetseite des Ernährungszentrums Ortenau unter www.ez-ortenau.de sowie in Videoclips auf der Facebookseite des Ortenaukreises und auf Youtube.